

Begründung

Die Ausgestaltung des Kommunalen Optionsgesetzes ist in Anlehnung an Art. 106 Abs. 8 Grundgesetz erfolgt.

Die Durchführung der Bestimmungen des SGB II stellt deshalb eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe dar und es gelten die in der Landkreisordnung normierten Bestimmungen für die Einbeziehung des Kreistages.

Der Kreistag hat mit der DS-Nr. 134/2004 die Umsetzung des SGB II im Landkreis Uckermark beschlossen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens auf Zulassung des Landkreises Uckermark als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde ein auf die regionalen Gegebenheiten des Landkreises zugeschnittenes Konzept erarbeitet. Nach diesen konzeptionellen Überlegungen soll dem Amt zur Grundsicherung für Arbeitssuchende ein Beirat zur Seite gestellt werden, der die Planung und Umsetzung des Eingliederungsbudgets fachlich begleiten soll.

Die Leitung des Beirates wird dem Landrat obliegen.

Der Beirat soll mit folgenden wesentlichen Aufgaben betraut werden:

- Der Beirat ist das Überwachungsorgan des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende in Bezug auf die Verteilung des Eingliederungsbudgets.
- Er soll die strategische Ausrichtung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende genehmigen und beschließen.
- Die Mitglieder des Beirates erschließen in ihren Zuständigkeitsbereichen alle umsetzbaren Möglichkeiten zur Eingliederung in Arbeit der nach dem SGB II anspruchsberechtigten Personen.
- Der Beirat soll zur Bündelung und Vernetzung der Ressourcen einer sinnvollen Beschäftigungs- und Eingliederungsstrategie beitragen.
- Er soll auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller am Entscheidungsprozess beteiligten regionalen Akteure hinwirken.
- Der Beirat soll für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Eingliederungsleistungen eintreten.
- Mit Informationen über verschiedene Förderinstrumentarien und deren Vernetzung soll die sinnvolle Verteilung des Eingliederungsbudgets sichergestellt werden.

Näheres zur Ausgestaltung des Beirates wird eine Geschäftsordnung festlegen.

Dem Beirat werden folgende ständige Mitglieder angehören:

- Landrat des Landkreises Uckermark
- 1. Beigeordneter
- 2. Beigeordnete
- Amtsleiterin des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Arbeitsmarktkoordinator des Landkreises Uckermark
- Vorsitzender des Kreistages
- Vorsitzender des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales
- Vorsitzende des Ausschusses für Regionalentwicklung
- Vorsitzende der Kleinen Liga der Wohlfahrtsverbände
- Geschäftsführerin des Uckermärkischen Regionalverbundes
- DGB Regionsvorsitzender
- Kreishandwerkerschaft
- Industrie- und Handelskammer
- Unternehmervereinigung Uckermark e.V.

Nach Bedarf kann der Landrat weitere Mitglieder zur Mitarbeit beauftragen.

Der Beirat wird nach Bestätigung durch den Kreistag zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen kommen.